



Organisationseinheit: BMG - II/A/3  
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,  
Psychologie, Psychotherapie und  
Musiktherapie)

Sachbearbeiter/in:  
E-Mail:  
Telefon:  
Fax:  
Geschäftszahl:  
Datum: 26.07.2013  
Ihr Zeichen:

### **Anfrage betreffend die psychotherapeutische Verschwiegenheitspflicht im Rahmen einer Zeugenaussage vor Gericht**

Sehr geehrter Herr

Bezugnehmend auf Ihre an Frau [Name] gestellte und an das Bundesministerium für Gesundheit weitergeleitete Anfrage betreffend die psychotherapeutische Verschwiegenheitspflicht darf Folgendes mitgeteilt werden:

Klinische Psychologinnen (klinische Psychologen), Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen), Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse gemäß § 14 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, und § 15 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, verpflichtet. Das Psychologengesetz sowie das Psychotherapiegesetz haben zum besonderen Schutz der Patientinnen (Patienten) – anders als sonstige Berufsgesetze über Gesundheitsberufe – keine ausdrückliche Aufhebung der Verschwiegenheit durch eine Entbindungsmöglichkeit durch die Patientin (den Patienten) oder gar eine Anzeigepflicht oder eine Durchbrechung zu Gunsten höherwertiger Interessen, wie etwa der Strafrechtspflege vorgesehen.

Anzumerken ist aber, dass diese strenge Verschwiegenheitspflicht nicht ausnahmslos gilt (vgl. dazu u.a. *Windisch-Graetz, Psychotherapeuten und Psychologen*, in *Aigner/Kletecka/Kletecka-Pulker/Memmer* (Hrsg.), *Handbuch Medizinrecht für die Praxis*, 2011, III.3.4.3.4):

Nach herrschender Ansicht ist in Folge einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 10.09.2011, 15 R 135/01k, eine sogenannte Entbindung von Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten), klinischen Psychologinnen (klinischen Psychologen) oder Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen) von der

Verschwiegenheitspflicht im Sinne der Privatautonomie durch die betroffene Person selbst zulässig.

Eine solche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann nur im Einzelfall erteilt werden, wenn die (der) einsichts- und urteilsfähige Patientin (Patient) nach freier Entscheidung zu dem Entschluss gekommen ist, von dem gesetzlich normierten Schutzinteresse abzugehen und durch Entbindung von der Verschwiegenheit ihre (seine) Privatsphäre preiszugeben.

Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht von Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten) im Rahmen eines Zivilprozesses bzw. Strafprozesses und die damit verbundene Auslegung der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, sowie der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz hingewiesen.

Unvorgreiflich dieser Zuständigkeit sowie unter Hinweis auf die Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte in der Rechtsprechung ist aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit Folgendes festzuhalten:

#### Vernehmung als Zeugin/Partei im Zivilprozess:

Gemäß § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO darf die Aussage einer Zeugin (eines Zeugen) in Bezug auf Tatsachen, über welche sie (er) nicht würde aussagen können, ohne eine ihr (ihm) obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern sie (er) hievon nicht gültig entbunden wurde, verweigert werden.

Bei aufrechter Verschwiegenheitspflicht darf die Psychotherapeutin (der Psychotherapeut) also die Aussage verweigern. Entbindet jedoch die Patientin (der Patient) sie (ihn) von der Verschwiegenheitspflicht, so ist sie (er) verpflichtet, auszusagen. Bei einer Paar-, Familien- oder Gruppentherapie wäre die Entbindung nur gültig, wenn diese durch alle Beteiligten erfolgt. Die Bestimmung des § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO findet gemäß § 380 Abs. 1 ZPO auch Anwendung auf die Vernehmung von Parteien.

Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist, wie bereits angeführt, grundsätzlich nur durch alle an der Psychotherapie beteiligten Personen möglich. Da es sich bei der Entbindung um ein höchstpersönliches Recht der betroffenen Patientin (des betroffenen Patienten) handelt, kann eine solche nicht von der gesetzlichen Vertreterin (vom gesetzlichen Vertreter) übernommen werden.


Bei Minderjährigen ist als Vorfrage einer Entbindung immer zu beurteilen, ob die Einsichts- und Urteilsfähigkeit besteht und die (der) Minderjährige die Tragweite ihrer (seiner) Entscheidung und deren Folgen abschätzen kann. Sofern dies nicht gegeben ist, kann eine gültige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Minderjährige (den Minderjährigen) nicht erfolgen.

Vernehmung als Zeugin/Angeklagte im Strafprozess:

Gemäß § 157 Abs. 1 Z 3 StPO sind neben Fachärztinnen (Fachärzten) für Psychiatrie, Psychologinnen (Psychologen), Bewährungshelferinnen (Bewährungshelfer), eingetragenen Mediatorinnen (Mediatoren) nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter) anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung, auch Psychotherapeutinnen (Psychotherapeuten), über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, zur Verweigerung der Aussage berechtigt. Trotz der allfälligen Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht „verlieren“ diese sogenannten Berufsgeheimnisträgerinnen (Berufsgeheimnisträger) ihr Aussageverweigerungsrecht aber im Gegensatz zum Zivilprozess nicht, sodass sie trotz gültiger Entbindung ihre Aussage verweigern dürfen. Das Aussageverweigerungsrecht steht ihnen höchstpersönlich zu.

Unabhängig von einer Entbindung durch die einsichts- und urteilsfähige Patientin (den einsichts- und urteilsfähigen Patienten) selbst kann bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin (der gesetzliche Vertreter) im Umfang der ihr (ihm) im Rahmen des Auskunftsrechts erteilten Informationen die Psychotherapeutin (den Psychotherapeuten) von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Welche Information im Rahmen dieses Auskunftsrechts erteilt wird, ist jedenfalls vor Beginn der Psychotherapie mit den Beteiligten zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Susanne Weiss

Signaturwert	kVQmU+5WVCKqgZI2dnlbAbgnhZIAo6rl72A9544h2dkrnE4/NLxOr3y0dIGpupCs AOxDchb7y6ZvXzK/9XSYVMaFlZvySDtbbKTxD9j1hAipuvcxKøApRevizAijrk0mXN e/z+YJYErf5eSLWOYoxjIOblQL6hiYDXSIha1jEViXo=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-29T08:30:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	